

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 12. Juni 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-274
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 43-1.156.606-31/07

Bescheid

über
die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 20. Dezember 2006

Zulassungsnummer:

Z-156.606-454

Antragsteller:

KRONOFLOORING GmbH
Mühlbacher Straße 1
01561 Lampertswalde

Zulassungsgegenstand:

Laminatbodenbeläge nach DIN EN 14041:2006-04
"Home floors"

Geltungsdauer bis:

31. Dezember 2011

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.606-454 vom 20. Dezember 2006. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Laminatböden "Home floors" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041¹.

Die Bodenbeläge sind schwimmend und mittels eines leimlosen Verbindungssystems verlegt zu verwenden.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2. Der Abschnitt 2.1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Laminatbodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041¹ sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Bodenbeläge müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Melamin-Formaldehyd-Harz,
- der Dekorschicht aus kunstharzgetränktem Dekorpapier,
- wahlweise mit Antistatikpapier,
- dem Trägermaterial aus hochverdichteter Holzfaserplatte nach DIN EN 316 (Dichte $860 \pm 30 \text{ kg/m}^3$, Dicke 5,7 mm – 11,5 mm ($\pm 10\%$)) sowie
- dem kunstharzgetränkten Gegenzugpapier auf der Unterseite.

Wahlweise kann die Ausführung der Laminatbodenbeläge mit einer werksseitigen Fasenlackierung (auch V-Fuge genannt) erfolgen³.

Die Laminatböden können werksseitig mittels Trittschallmasse und Schmelzkleber mit einer Schwerschichtfolie bestehend aus PE, EVA, mineralischen Füllstoffen und Additiven einseitig abgedeckt mit einem Zellulosevlies mit einseitiger PE-Beschichtung mit einer Dicke von 0,8 mm ($\pm 0,1 \text{ mm}$) und mit einem Flächengewicht von 1440 g/m^2 ($\pm 10\%$) oder mit einer Finish Folie, bestehend aus kunstharz- und polyacrylatgetränktem Zellulosepapier mit einer Dicke von 0,05 mm und einem Flächengewicht von 50 – 54 g/m^2 oder mittels Kaltleim verklebter grünen Fasermatte mit einer Dicke von 3,5 mm und einem Flächengewicht von ca. 1800 g/m^2 mit Abdeckung durch Trittschallmasse und Finishing-Folie (siehe oben) kaschiert sein.³

Die Gesamtdicke der Laminatböden ohne Dämmunterlagen muss 6,0 mm bis 12,0 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 5000 g/m^2 bis 11900 g/m^2 ($\pm 10\%$) betragen.

Die Gesamtdicke der Laminatböden mit Trittschallkaschierung mittels Trittschallmasse und Schmelzkleber mit einer Schwerschichtfolie oder mit einer Finish Folie muss 7,0 mm bis 12,0 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 6000 g/m^2 bis 11900 g/m^2 ($\pm 10\%$) betragen.

¹ DIN EN 14041:2006-04: Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC 2005

² Die "Zulassungsgrundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 4. August 2004 veröffentlicht. Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

³ Angaben sind beim DIBt hinterlegt.

Die Gesamtdicke der Laminatböden mit mittels Kaltleim verklebter grüner Fasermatte, der Trittschallmasse und Finish Folie muss 7,0 mm bis 10,0 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 7800 g/m² bis 8600 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

- 2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen² insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.
- 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge, der Dämmmatten, der Kleber und des Lackes für Faserlackierung muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.
- 2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Eine Liste dieser Einzelprodukte ist beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der Überwachungsstelle hinterlegt.

Misch

